

schrieb, der sich in seinem Brief auf das päpstliche Schreiben zur Akzentuierung seines Anliegens bezog oder schlicht und einfach eine Anweisung des Papstes befolgte bzw. weiterleitete, z. T. mit Zitat aus dessen Schreiben. Aus Flodoards Regesten gewinnt man auch den Eindruck, daß die Päpste „den Instanzenweg einhielten“ und in Diözesanangelegenheiten an den Metropolitane schrieben mit der Bitte um Erledigung, und nicht direkt an den betroffenen Suffragan. Erhalten ist jedoch kein einziger dieser Papstbriefe an Hinkmar.

Die oben erwähnten Leo-Privilegien, seien sie nun echt oder falsch, sowie die Benedikt-Urkunde hat Flodoard aber wohl selbst vor Augen gehabt, ähnlich wie andere Urkunden zugunsten der Reimser Kirche, z. B. von Karl dem Kahlen, die er in vollem Wortlaut inserierte.

Außerdem erwecken zwei Stellen zu Briefen Papst Hadrians II. den Anschein, als habe der Reimser Historiograph hier einmal aus der Empfängerüberlieferung geschöpft, doch der Schein trügt: an der ersten Stelle hat er, wie oben bereits angemerkt, Hinkmars Annales Bertiniani zitiert²¹⁷; an der zweiten Stelle, beim Brief Hinkmars an Johann von Cambrai, findet sich ein wörtliches Zitat aus einem Hadrianbrief in der fraglichen Angelegenheit. Vergleicht man jedoch den Flodoardtext mit dem gesamten Papstbrief, so fällt auf, daß dieser im Gegensatz zum Regest in der Kirchengeschichte nichts über die Exkommunikation Waldradas enthält bzw. deren Absolution zum Zeitpunkt des zitierten Hadrian-Schreibens schon erfolgt war²¹⁸. Die Erklärung für diese Ungereimtheiten liegt nahe: Flodoard, dem einige der in den Hinkmarbriefen behandelten Sachverhalte nicht geläufig waren wie etwa auch der lotharische Ehestreit²¹⁹, faßt hier ebenfalls den Inhalt des hinkmarischen Schreibens, in dem dieser vermutlich Johann die ganze Angelegenheit ausführlich erläuterte und dabei aus dem Papstbrief zitierte, zusammen und gab ihn in Verkürzung falsch wieder. Das

217) Vgl. S. 62 Anm. 129 f.

218) Vgl. den Brief Hadrians II. an die Bischöfe und Erzbischöfe im Reich Ludwigs d. Deutschen vom 12. Februar 868, in dem er die Absolution Waldradas mitteilt (JE 2898, Epp. 6 Nr. 5, s. 702); ein solcher Brief ging auch an die Bischöfe in den Reichen Karls des Kahlen und Lothars II. (JE 2899 und 2900, verloren).

219) Vgl. S. 62 Anm. 128, wo Lothar II. als *rex Italiae* bezeichnet wird; S. 72 Anm. 181, wo Flodoard den Ehestreit als *questio fidei* mißverstand, und die in der vorigen Anmerkung erwähnten Irrtümer die Exkommunikation Waldradas betreffend. In Historia III c. 27 S. 549, 10 ff. (= Schrörs Reg. Nr. 551): hat Flodoard einen Brief an Theutberga, die später Äbtissin von Avenay wurde, regestiert, ohne in ihr die Gattin Lothars II. zu erkennen.